

**Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Musik
vom 1. Juli 2021 (Studienmodell 2011) i.V.m. der Änderung vom 17. Dezember 2024**

– Lesefassung –

Verbindlich sind die im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen veröffentlichten Fassungen

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331), hat die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium (BPO – Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 18. Dezember 2020 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 49 Nr. 16 S. 269) diese Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO) erlassen:

1. Überblick über die Bachelorstudiengänge (§§ 8-11 BPO)

- a. Bachelorstudiengang mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung – Ziffer 4 - entfällt
- b. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen – Ziffer 5
- c. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen – Ziffer 6
- d. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen – Ziffer 7 - entfällt

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 2 BPO)

(1) Voraussetzung ist der Nachweis der musikalischen Eignung, die der Feststellung dient, ob eine*ein Bewerber*in die Anforderungen erfüllt, die das Erreichen des Studienzieles erwarten lässt (Eignungsfeststellungsverfahren). Es werden die vorhandenen musikalischen Fähigkeiten überprüft. Zugleich werden mit der*dem Bewerber*in die Stärken und Schwächen des eigenen musikalischen Profils erörtert.

(2) Die Eignungsfeststellung erfolgt in Form einer mündlichen Prüfung im Umfang von 20-30 Minuten. Die Eignungsfeststellung wird von einer prüfungsberechtigten Person unter Beteiligung einer*eines sachkundigen Beisitzer*in durchgeführt.

(3) Bestandteile der musikalischen Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen gem. Ziffer 1b. sind:

- a) Vorspiel von mindestens zwei vorbereiteten Musikstücken auf einem Instrument,
- b) Intonationssicheres Vorsingen von zwei vorbereiteten Gesangsstücken mit Begleitung, davon ein unbegleitetes Gesangsstück
- c) Feststellung der Hörfähigkeit: Hörendes Erkennen von einfachen Rhythmen, Tonleitern, Intervallen und Dreiklängen
- d) Feststellung eines grundlegenden musiktheoretischen Verständnisses
- e) Feststellung eines grundlegenden musikhistorischen Verständnisses

Bestandteile der musikalischen Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar-, und Gesamtschulen gem. Ziffer 1c. sind:

- a) Vorspiel von mindestens drei vorbereiteten Musikstücken auf mindestens einem Instrument
- b) Intonationssicheres Vorsingen von mindestens zwei vorbereiteten Gesangsstücken mit Begleitung
- c) Feststellung der Hörfähigkeit: Hörendes Erkennen von einfachen Rhythmen, Tonleitern, Intervallen, Drei- und Vierklängen
- d) Feststellung eines grundlegenden musiktheoretischen Verständnisses
- e) Feststellung eines grundlegenden musikhistorischen Verständnisses

(4) Anforderungen an die musikalische Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen gem. Ziffer 1b. sind:

- a) der Nachweis der grundlegenden spieltechnischen Fähigkeiten im Instrumentalspiel und einer den gewählten Stücken angemessenen musikalischen Gestaltungsfähigkeit
- b) der Nachweis einer bildungsfähigen Stimme und einer den gewählten Stücken angemessenen musikalischen Gestaltungsfähigkeit
- c) das Erkennen, Benennen und ggf. Notieren von einfachen Rhythmen, Intervallen, Akkorden und Tonleitern;
- d) das Bestimmen von Tonarten, das Erkennen von Akkordbeziehungen mit Bestimmung der harmonischen Funktion in einem einfachen harmonischen Zusammenhang
- e) der allgemeine Nachweis grundlegender Kenntnisse in Bezug auf die Epochen der Musikgeschichte

Anforderungen an die musikalische Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar-, und Gesamtschulen gem. Ziffer 1c. sind:

- a) der Nachweis der grundlegenden spieltechnischen Fähigkeiten im Instrumentalspiel und einer den gewählten Stücken angemessenen musikalischen Gestaltungsfähigkeit
- b) der Nachweis einer bildungsfähigen Stimme und einer den gewählten Stücken angemessenen musikalischen Gestaltungsfähigkeit
- c) das Erkennen, Benennen und ggf. Notieren von einfachen Rhythmen, Intervallen, Akkorden und Tonleitern

- d) das Bestimmen von Tonarten, das Erkennen von Akkordbeziehungen mit Bestimmung der harmonischen Funktion in einem komplexeren harmonischen Zusammenhang
- e) der spezifische Nachweis grundlegender Kenntnisse in Bezug auf die Epochen der Musikgeschichte ausgehend von den Vorspielstücken

(5) Die einzelnen Bestandteile der musikalischen Eignungsfeststellung werden gesondert entsprechend § 14 Abs. 1 BPO benotet. Die musikalische Eignungsfeststellung bestanden haben Bewerber*innen, deren einzelne Bestandteile nach Absatz 3 jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet wurden. Eine „nicht ausreichende“ (5,0) Leistung in einem der drei Bereiche der Hörfähigkeit, der Musiktheorie oder der Musikgeschichte kann mit einer (besonders) guten Leistung (2,0 und besser) im Instrumentalspiel oder dem Vorsingen kompensiert werden; werden zwei oder mehrere Bereiche mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, ist die musikalische Eignungsfeststellung nicht bestanden. Zugang erhält, wer die musikalische Eignungsfeststellung bestanden hat.

(6) Bewerber*innen, die nach Absatz 5 keinen Zugang erhalten, können sich für Musik nicht einschreiben, haben aber die Möglichkeit, im darauffolgenden Semester erneut an dem Eignungsfeststellungsverfahren teilzunehmen.

(7) Bewerber*innen werden über das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens schriftlich oder elektronisch informiert.

(8) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die nach § 21 BPO zuständige Stelle, welche auch weitere Einzelheiten des Verfahrens regelt, die Einsetzung von prüfungsberechtigten Personen und der sachkundigen Beisitzer vornimmt, die Bewerbungsfristen festlegt sowie alle im Zusammenhang mit dem Eignungsfeststellungsverfahren stehende Entscheidungen trifft.

3. Studienbeginn (§ 5 Abs. 1 BPO)

Das Studium kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu Verzögerungen im Studienablauf führen.

4. Bachelorstudiengang mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung, Bachelorgrad (§§ 3, 8 BPO)

- entfällt -

5. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen (§ 9 BPO)

Im Rahmen dieses Bachelorstudiengangs werden folgende Studiengangsvarianten angeboten, die wie folgt kombiniert werden müssen:

a. Fach als Schwerpunktfach (60 LP)

Das Fach muss mit den im Rahmen des Bachelorstudiengangs mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen (§ 9 BPO) angeboten werden

- Lernbereichen Sprachliche Grundbildung und Mathematische Grundbildung sowie mit
 - Bildungswissenschaften
- kombiniert werden.

b. Fach (40 LP)

Das Fach muss mit den im Rahmen des Bachelorstudiengangs mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen (§ 9 BPO) angeboten werden

- Lernbereichen Sprachliche Grundbildung und Mathematische Grundbildung sowie mit
 - Bildungswissenschaften
- kombiniert werden.

a. Fach als Schwerpunktfach (60 LP)

Fachliche Basis (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
38-M1-Mu	Grundlagen Musikalische Praxis	1. o. 2.	10	Bestandene Eignungsfeststellung Musik
38-M2-Mu	Theoretische Grundlagen	1. o. 2.	10	Bestandene Eignungsfeststellung Musik
38-M3-Mu_G-SPF_HRSGe	Theoretische Grundlagen 2	3. o. 4.	10	Bestandene Eignungsfeststellung Musik
Zwischensumme			30	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

Profilphase (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
38-M4-Mu	Projektmodul Didaktik	4. o. 5.	10	38-M1-Mu und 38-M2-Mu
38-M5-Mu_G-SPF_HRSGe	Musikalische Praxen und Theorien	4. o. 5.	10	Bestandene Eignungsfeststellung Musik, 38-M1-Mu und 38-M2-Mu
38-BA-Mu	Bachelorarbeit	6.	10	38-M1-Mu und 38-M2-Mu
Gesamtsumme			60	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

b. Fach (40 LP)**Fachliche Basis (§ 7 Abs. 2 BPO)**

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
38-M1-Mu	Grundlagen Musikalische Praxis	1. o. 2.	10	Bestandene Eignungsfeststellung Musik
38-M2-Mu	Theoretische Grundlagen	1. o. 2.	10	Bestandene Eignungsfeststellung Musik
Zwischensumme			20	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

Profilphase (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
38-M4-Mu	Projektmodul Didaktik	4. o. 5.	10	38-M1-Mu und 38-M2-Mu
38-M5-Mu_G-F	Musikalische Praxen und Theorien	4. o. 5.	10	Bestandene Eignungsfeststellung Musik, 38-M1-Mu und 38-M2-Mu
Gesamtsumme			40	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

6. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real- Sekundar- und Gesamtschulen (§ 10 BPO)

Das Fach (60 LP) muss mit einem anderen im Rahmen eines Bachelorstudiengangs mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (§ 10 BPO) angeboten werden

- Fach sowie mit
- Bildungswissenschaften

kombiniert werden. Einschränkungen der Wahlmöglichkeiten des weiteren Fachs ergeben sich aus der Lehramtszugangsverordnung. In einem der gewählten Fächer oder in Bildungswissenschaften ist eine Bachelorarbeit im Umfang von 10 LP anzufertigen.

Fachliche Basis (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
38-M1-Mu	Grundlagen Musikalische Praxis	1. o. 2.	10	Bestandene Eignungsfeststellung Musik
38-M2-Mu	Theoretische Grundlagen	1. o. 2.	10	Bestandene Eignungsfeststellung Musik
38-M3-Mu_G-SPF_HRSGe	Theoretische Grundlagen 2	3. o. 4.	10	Bestandene Eignungsfeststellung Musik
Zwischensumme			30	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

Profilphase (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
38-M4-Mu	Projektmodul Didaktik	4. o. 5.	10	38-M1-Mu und 38-M2-Mu
38-M5-Mu_G-SPF_HRSGe	Musikalische Praxen und Theorien	4. o. 5.	10	Bestandene Eignungsfeststellung Musik, 38-M1-Mu und 38-M2-Mu
38-M6-Mu_HRSGe	Ästhetische Bildung und Medien ¹	5.	10	Bestandene Eignungsfeststellung Musik
<i>oder</i>				
38-BA-Mu	Bachelorarbeit ¹	6.	10	38-M1-Mu und 38-M2-Mu
Gesamtsumme			60	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

¹ Wird die Bachelorarbeit im Fach Bildungswissenschaften oder dem anderen gewählten Fach geschrieben, so ist das Modul 38-M6-Mu_HRSGe zu studieren.

7. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, Bachelorgrad (§§ 3, 11 BPO)

- entfällt -

8. Modulstrukturtafel

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)prüfungen	Gewichtung Modulteilprüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)prüfungen
38-BA-Mu	Bachelorarbeit	10	38-M1-Mu und 38-M2-Mu		1		
38-M1-Mu	Grundlagen Musikalische Praxis	10	Bestandene Eignungsfeststellung Musik	2			1
38-M2-Mu	Theoretische Grundlagen	10	Bestandene Eignungsfeststellung Musik	2	1		1
38-M3-Mu_G-SPF_HRSGe	Theoretische Grundlagen 2	10	Bestandene Eignungsfeststellung Musik	2	1		
38-M4-Mu	Projektmodul Didaktik	10	38-M1-Mu und 38-M2-Mu	1	1		
38-M5-Mu_G-F	Musikalische Praxen und Theorien	10	Bestandene Eignungsfeststellung Musik, 38-M1-Mu und 38-M2-Mu	1	1		
38-M5-Mu_G-SPF_HRSGe	Musikalische Praxen und Theorien	10	Bestandene Eignungsfeststellung Musik, 38-M1-Mu und 38-M2-Mu	2	1		
38-M6-Mu_HRSGe	Ästhetische Bildung und Medien	10	Bestandene Eignungsfeststellung Musik	3	1		

9. Weitere Angaben zu den Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und zu Studienleistungen sowie zur Bachelorarbeit

(1) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen werden in einer der folgenden Formen erbracht:

- Klausur von 90 Minuten;
- Schriftliche Hausarbeit von 15 Seiten;
- mündliche Prüfung von 20 Minuten;
- Mündliche Prüfung in Form der Gestaltung eines Vortrag / einer Präsentation unter Einbeziehung geeigneter Medien zu einem exemplarischen Thema. Dabei werden die Veranstaltungen des Moduls einbezogen und reflektiert (Dauer ca. 20 min mit anschließender 10-minütiger Diskussion);
- musikalische Präsentation, in der die Ergebnisse aus dem Instrumental- und Vokalunterricht, den musikbezogenen Werkstätten und Seminaren mindestens aus den Bereichen Instrumental, Gesang, Ensemblesingen und Ensemblemusizieren vorgestellt werden. Auch integrative Elemente (etwa der Performance) können einbezogen werden. Die Präsentation hat eine Dauer von ca. 20 Minuten. Es sollten Fachstudierende in den Ensembledstücken mitwirken. Die Prüfung ist in der Regel hochschulöffentlich, kann aber auf Wunsch des Studierenden auch intern veranstaltet werden. Gruppenprüfungen sind zulässig, die Prüfungszeit wird dementsprechend angepasst;
- musikalische Präsentation der Grundkenntnisse des schulpraktischen Instrumentalspiels von 15 Minuten. Dazu gehören eine stilichere Liedbegleitung durch entsprechende Grundspielmuster mit und ohne Akkordvorgabe, vorbereitete und unvorbereitete Gestaltung von Vor-, Nach- und Zwischenspielen; Vom-Blatt-Spiel.

Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von fachübergreifenden Kompetenzen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.

(2) Studienleistungen im Fach Musik dienen der Vertiefung der Veranstaltungsinhalte durch Phasen selbständiger musikalischer Arbeit. Zugleich gewährleisten sie in Form von Präsentations-, Dokumentations- und Schreibansätzen eine Vergewisserung eigener musikpraktischer Leistungen sowie eine reflektierte Theorie- und Praxisverknüpfung, die auch in der Auseinandersetzung mit eigenen und fremden musikalisch-künstlerischen Präsentationen geübt wird. Als Studienleistungen kommen in Betracht:

- Führen eines Werkstattbuchs, das reflektierende schriftliche Aufzeichnungen von Arbeitsphasen sowie eigene Recherchen zu ausgewählten Werken bzw. Künstler*innen beinhaltet;
- Musikpraktische Präsentation von Werkstattergebnissen, bzw. aus dem Instrumental- und Vokalunterricht, z.B. innerhalb einer fachöffentlichen Musizierstunde;
- Die Vorbereitung und Durchführung von Gruppenarbeiten oder einer mündlichen Präsentation, eine Argumentrekonstruktion, die Zusammenfassung eines Textes, wobei schriftliche Beiträge bis zu 1200 Wörter und mündliche Beiträge bis zu 20 min umfassen dürfen;
- mündliche Beiträge (bis zu 20 Minuten) oder schriftliche Beiträge im Gesamtumfang von 4 bis 5 Seiten, z.B. Protokolle, Moderationen von Seminarsitzungen, Übungsaufgaben sowie Präsentationen;
- Impulsreferat von 20 Minuten;
- musikalisch-künstlerische Präsentation (individuell oder in der Kleingruppe) auf Grundlage der selbständigen Einarbeitung in eine ausgewählte künstlerische Position sowie das Entwickeln und ggf. Durchführen einer Konzeption zur Initiierung von Lehr-Lern-Situationen mit Schüler*innen, die dem eigenen kreativen Prozess vergleichbar ist;
- schriftliche Ausarbeitung und/oder Reflexion eines didaktischen Konzepts, Anleitung einer musikpraktischen Einheit im Rahmen des Seminars nach musikdidaktischen Gesichtspunkten, Verfassen von Sitzungsprotokollen und Bearbeitung schriftlicher Übungsaufgaben (max. 15.000 Zeichen);
- Realisierung einer kleinen musikalischen Produktion, z.B. Arrangement eines Songs, Erstellen eines Playbacks, Mashups oder Musikvideos, Gestalten einer eigenen Komposition mittels einer DAW oder App;
- Recherche und Impulsreferat (max. 20 Min.) zu einer an die Exkursion angelehnten Thematik;
- Reflexion und Verknüpfung von Vorträgen in mündlicher oder schriftlicher Form, z.B. Essays, Sitzungsprotokolle, vorbereitete Expertengespräche oder die Moderation einer Diskussion.

Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen sind das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.

(3) Die Bachelorarbeit umfasst 30 bis 35 Seiten. Die Bearbeitungszeit beträgt 4 Monate. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bearbeitung innerhalb des vorgesehenen Workload von 10 LP (300 Stunden) möglich ist. Die Arbeit ist fristgerecht im Prüfungsamt abzugeben. Weitere Konkretisierungen enthält die Modulbeschreibung.

10. Inkrafttreten und Geltungsbereich

(1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2021 in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2021/2022 im Fach Musik für eine der geregelten Studiengangsvarianten einschreiben. Die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Kunst und Musik (Studienmodell 2011) vom 1. Juli 2016 (Verköndungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 45 Nr. 12 S. 155), berichtigt am 10. Januar 2017 (Verköndungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 46 Nr. 1 S. 30) treten für den Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen außer Kraft, Ausnahmen ergeben sich aus Absatz 2.

- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2021/2022 im Fach Kunst und Musik eingeschrieben waren, können das Studium bis zum Ende des Wintersemesters 2024/25 auf der Grundlage der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Kunst und Musik (Studienmodell 2011) vom 1. Juli 2016 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 45 Nr. 12 S. 155), berichtigt am 10. Januar 2017 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 46 Nr. 1 S. 30) abschließen. Mit Beginn des Sommersemesters 2025 gelten auch für die in Satz 1 genannten Studierenden diese Fächerspezifischen Bestimmungen. Über die Anerkennung bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachter Leistungen entscheidet die*der Dekan*in der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft.
- (3) Für Studierende des Kleinen Nebenfachs Ästhetische Bildung gelten die Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Kunst und Musik (Studienmodell 2011) vom 1. Juli 2016 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 45 Nr. 12 S. 155), berichtigt am 10. Januar 2017 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 46 Nr. 1 S. 30) weiterhin.
- (4) Auf Antrag der*des Studierenden werden diese Fächerspezifischen Bestimmungen auch auf Studierende gemäß Absatz 2 angewendet. Der Antrag ist unwiderruflich.

11. Rügeausschluss

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 21. April 2021.

Bielefeld, den 1. Juli 2021

Der Rektor
der Universität Bielefeld
In Vertretung
Universitätsprofessor Dr. Martin Egelhaaf